

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 20. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2026)

zum Thema:

Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI im Land Berlin – aktuelle Versorgungssituation und zukünftiger Bedarf an Beratungskräften

und **Antwort** vom 4. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26950

vom 20. August 2026

über Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI im Land Berlin - aktuelle Versorgungssituation und zukünftiger Bedarf an Beratungskräften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege sowie der regelmäßigen Hilfestellung und pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen und des bestehenden Fach- und Arbeitskräftebedarfs im Pflegebereich stellt sich die Frage, wie die Durchführung dieser Beratungsbesuche im Land Berlin gegenwärtig und zukünftig sichergestellt werden kann.

1. Wie viele Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI wurden im Land Berlin in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils durchgeführt und zulasten der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung abgerechnet?

Zu 1.:

Beratungen nach § 37 Absatz 3 SGB XI können durchgeführt werden

- von zugelassenen Pflegediensten,
- von durch die Landesverbände der Pflegekassen anerkannten Beratungsstellen mit nachgewiesener pflegfachlicher Kompetenz oder
- unter bestimmten Bedingungen von durch die Pflegekassen beauftragten, jedoch nicht von diesen beschäftigten Pflegefachpersonen.

Die Meldepflicht über durchzuführende Beratungssuche erfolgt allein gegenüber den Pflegekassen, die auch mit den Leistungsanbietern die Höhe der Vergütung vereinbart.

Das Land bzw. der Sozialhilfeträger ist auch nicht am Zulassungsverfahren von Pflegefachpersonen oder Beratungsstellen beteiligt.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage galt bis einschließlich 2025 folgendes Regelwerk:

	Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI
Pflegegrad 1	halbjährlich einmal freiwillig
Pflegegrad 2 und 3	halbjährlich einmal verpflichtend
Pflegegrad 4 und 5	vierteljährlich einmal verpflichtend

Die Inanspruchnahme bzw. Zahlen zur Durchführung von Beratungsbesuchen sind dem Senat nicht bekannt.

2. Wie viele Personen sind derzeit im Land Berlin mit der Durchführung von Beratungsbesuchen nach § 37 Abs. 3 SGB XI befasst?

3. Wie verteilen sich diese Personen bzw. die durchgeführten Beratungsbesuche – soweit entsprechende Daten vorliegen – auf zugelassene ambulante Pflegedienste, anerkannte Beratungsstellen, von Pflegekassen beauftragte Pflegefachpersonen, Pflegeberaterinnen und Pflegeberater im Sinne des § 7a SGB XI sowie Beratungspersonen kommunaler Gebietskörperschaften?

Zu 2 und 3.:

Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

4. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob der gegenwärtige Bedarf an Beratungskräften für Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI in Berlin ausreichend gedeckt werden kann? Falls nein, wie hoch wird der derzeitige zusätzliche Bedarf eingeschätzt?

5. Liegen Erkenntnisse über regionale Unterschiede innerhalb Berlins hinsichtlich der Verfügbarkeit entsprechender Beratungskräfte vor?

6. Sind dem Senat Wartezeiten oder Schwierigkeiten pflegebedürftiger Menschen bekannt, zeitnah einen Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI in Anspruch nehmen zu können?

Zu 4., 5. und 6.:

Dem Senat liegen derzeit keine Hinweise auf eine mangelnde Bedarfsdeckung, auf regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit oder auf Schwierigkeiten bzgl. einer zeitnahen Inanspruchnahme vor.

7. Wie schätzt der Senat die Entwicklung der Zahl der erforderlichen Beratungsbesuche und den daraus resultierenden Bedarf an Beratungskräften in Berlin in den kommenden fünf Jahren ein?

8. Mit welchem zusätzlichen Bedarf an geeigneten Beratungskräften rechnet der Senat aufgrund der demografischen Entwicklung und der zu erwartenden Entwicklung der Zahl pflegebedürftiger Menschen?

Zu 7. und 8.:

Eine Schätzung kann aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen und fällt auch nicht in den Zuständigkeitsbereich des Senats, sondern ist wie unter 1. aufgeführt Aufgabe der Pflegekassen. Aufgrund der 2026 eingetreten Gesetzesänderung lässt sich vermuten, dass die Zahl der in Anspruch genommenen Beratungsbesuche in 2026 leicht sinken wird. Hier sind für die Pflegegrade 4 und 5 Beratungsbesuche nach §37 Abs. 3 SGB XI nur noch halbjährlich verpflichtend, können aber freiwillig vierteljährlich abgerufen werden.

Gleichzeitig wurden die Möglichkeiten der Videoberatung (jeder zweite Besuch ist als Videokonferenz möglich) erhöht. Die dadurch verringerten An- und Abfahrzeiten werden sich wahrscheinlich auch auf den Bedarf an Beratungskräften auswirken.

Weitere Einschätzungen sind vor dem Hintergrund fehlender Daten nicht möglich.

9. Welche Maßnahmen hält der Senat für erforderlich, um eine ausreichende und wohnortnahe Durchführung der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI zukünftig sicherzustellen?

Zu 9.:

Aufgrund der Verantwortlichkeit bei den Pflegekassen plant der Senat keine Maßnahmen im Kontext § 37 Abs. 3 SGB XI.

10. Welche Bedeutung misst der Senat der in § 37 Abs. 8 SGB XI vorgesehenen Möglichkeit bei, Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI auch durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater im Sinne des § 7a SGB XI durchführen zu lassen?

11. Sieht der Senat angesichts des zukünftigen Beratungsbedarfs Möglichkeiten oder Handlungsbedarf, vorhandene entsprechend qualifizierte Beratungskräfte stärker für die Durchführung der Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI einzubeziehen?

Zu 10 und 11.:

Der Senat misst der Beratung nach §7a und §7c SGB XI eine hohe Bedeutung für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bei. Der Einsatz von Personal aus der Pflegeberatung nach §§ 7 a und c SGB XI für Beratungsbesuche nach § 37 Abs 3 SGB XI wird daher kritisch gesehen.

12. Steht der Senat hinsichtlich der Sicherstellung dieser Beratungsleistungen und des zukünftigen Personalbedarfs im Austausch mit den Landesverbänden der Pflegekassen oder anderen zuständigen Stellen? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 12.:

Nein, eine entsprechende Notwendigkeit wird nicht gesehen.

Berlin, den 4. September 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege